

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0758/2014
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	07.10.2014

Betrifft

6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015 der Stadt Münster

Beratungsfolge

19.11.2014	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
03.12.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.12.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015 der Stadt Münster (Anlage) wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

2. Es entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 111,06 Mio. Euro. Sie verteilen sich auf den Konzeptzeitraum (2015 – 2026) wie folgt:

2015 – 2020	71,38 Mio. Euro
2021 – 2026	39,68 Mio. Euro

Nach überschläglicher Ermittlung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung) werden die Investitionskosten der 6. Fortschreibung des ABKs eine Erhöhung der Entwässerungsgebühren bis 2026 von rund einem Prozent pro Jahr bewirken.

Im Teilfinanzplan 1101 „Abwasserbeseitigung“ sind für die Jahre 2015 – 2018 Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 53,7 Mio. € geplant. Damit sind die Kosten der o. g. kurzfristigen Maßnahmen bis 2018 gedeckt. Die nachfolgenden Vorhaben werden in den HH-Plänen und Investitionsplänen ab 2019 im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten auf gesamtstädtischer Ebene veranschlagt.

Die Kosten werden wie folgt finanziert:

- Entwässerungsgebühren (gesplittete Gebühr für Regen- und Schmutzwasser seit 1991, Starkverschmutzerzuschläge seit 1993)

- Entwässerungsbeiträge
- private Investitionen im Rahmen von städtebaulichen Verträgen
- Investitionsprogramme Abwasser NRW

Begründung:

Nach § 53 (1) des Landeswassergesetzes ist die Stadt Münster verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Das erste ABK wurde 1984 aufgestellt und 1990, 1995, 2000, 2004 und 2009 fortgeschrieben. Diese ABKs wurden in den zuständigen Ausschüssen beraten und vom Rat beschlossen.

Es gilt die Verpflichtung zur Fortschreibung des ABKs. Erfolgt die Fortschreibung nicht oder nicht zeitgerecht könnten die untere Wasserbehörde und/ oder die Bezirksregierung Anträge der Stadt auf wasserrechtliche Genehmigungen (Erschließung von Baugebieten etc.) mit Hinweis auf das fehlende ABK abschlägig bescheiden. Hinzu kommt, dass ein gültiges ABK Voraussetzung für die Gewährung von zinsgünstigen Krediten der NRW.BANK für den Abwasserbereich ist. Ohne gültiges ABK ergeben sich also nicht unerhebliche Nachteile für die Stadt.

Aufgrund der Kommunalwahl in 2014 hat das Tiefbauamt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Vorlage des ABKs 2015 auf den Beginn der neuen Legislaturperiode geschoben. Die Bezirksregierung hat zugesichert, dass die hierdurch begründete Verzögerung der Vorlage des ABKs keine Nachteile für die Stadt Münster hervorruft, da gemäß der Verwaltungsvorschrift die Fortschreibung mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist (31.12.2014) der Bezirksregierung zugeleitet werden soll.

Die Aufstellung des ABKs wurde im Vorfeld mit folgenden Behörden und Dienststellen abgestimmt:

- Bezirksregierung
- münsterNetz, Stadtwerke
- Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung
- Amt für Grünflächen- und Umweltschutz, untere Landschaftsbehörde und untere Wasserbehörde
- Tiefbauamt, Straßenerhaltung

Neben den genehmigungsrechtlichen Anforderungen dienen diese Abstimmungen zur Koordination der Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

Es sind folgende Unterlagen der Ratsvorlage als Anlage beigefügt:

- Erläuterungsbericht
- Maßnahmenliste
- Übersichtslageplan Schmutzwasser/ Mischwasser
- Übersichtslageplan Niederschlagswasser
- Übersichtslageplan Kanalsanierung Schmutzwasser/ Mischwasser
- Übersichtslageplan Kanalsanierung Regenwasser
- Tabelle Niederschlagswasserbeseitigung

Der Inhalt gliedert sich in acht Maßnahmenarten:

- Kanalisation Ergänzungsmaßnahme A1
- Kanalisation Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen A 2

- Kanalisation Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen A3
- Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität A 6
- Behandlung von Niederschlagswasser A 9
- Regenwasserrückhaltung vor Einleitung A 10
- Maßnahmen im Gewässer als Kompensation von Niederschlagswassereinleitungen A 11
- Wegfall einer punktuellen Einleitung A 14

Ein Schwerpunkt der 6. Fortschreibung des ABKs ist die Verknüpfung der Stadtentwässerungsmaßnahmen mit dem Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Schaffung eines guten Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer.

Über die Abwasserbeseitigungspflicht und das ABK ist der Stadt Münster die Verantwortung als Maßnahmenträger für den Abwasserbereich zugewiesen.

Die entwässerungstechnische Erschließung neuer Baugebiete und die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung der wachsenden Bevölkerung in Münster muss unter diesen Vorgaben umgesetzt werden.

Investitionsschwerpunkte in der neuen Fortführung sind die entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen für das Baulandprogramm 2014 – 2020 und die Kanalsanierungen aus baulichen und hydraulischen Gründen.

Die Klimaveränderung mit den zu erwartenden vermehrten Starkniederschlägen wird auch erheblichen Einfluss auf die Stadtentwässerung haben. Um weiterhin eine ausreichende Überflutungssicherheit für das Stadtgebiet zu gewährleisten sind perspektivisch erhebliche Investitionen in die hydraulische Kanalnetzsanierung erforderlich.

Darüber hinaus gibt es Handlungsbedarf aufgrund von betrieblichen Problemen im Kanalnetz.

Bezüglich der Verbesserung der Abwasserbehandlung in Streusiedlungen lag der Schwerpunkt der vergangenen ABKs im Anschluss der Bebauungen an der Werse im Rahmen des Wersekonzeptes an die Schmutzwasserkanalisation. Dieses Konzept ist mittlerweile umgesetzt.

Als neue Maßnahmen werden der Bereich Altenroxeler Straße im Stadtteil Roxel und Kesselfeld im Stadtteil Amelsbüren eingestellt.

Bei dem Maßnahmenbereich „Behandlung des Niederschlagswassers“ rückt zunehmend die Straßenentwässerung in den Vordergrund. Hier sind die Oberflächenabflüsse von stark befahrenen Straßen zu behandeln. Beispielhaft sind die Grevener Straße, die Straße Am Stadtgraben und die Weseler Straße zu benennen.

Die Maßnahmenart „Regenwasserrückhaltung vor Einleitung“ resultiert aus Auflagen zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die rund 470 städtischen Einleitungsstellen sind maximal auf 10 Jahre befristet. Im Zuge der Neubeantragung wird von Seiten der Aufsichtsbehörden in der Regel eine Rückhaltung vor Einleitung gefordert. Falls Regenrückhaltebecken aufgrund von Siedlungsstrukturen, liegenschaftlichen Problemen etc. nicht gebaut werden können, sind Maßnahmen am Gewässer durchzuführen.

Von den zurzeit 5 städtischen Kläranlagen werden zukünftig vier Anlagen (Hauptkläranlage, Geist, Hiltrup, Loddenbach) erhalten und betrieben. Die Kläranlage Häger wird vorbehaltlich der städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Häger im Zeitraum 2021 – 2026 aufgegeben. Diese Maßnahme wird unter „Wegfall einer punktuellen Einleitung“ geführt.

Die Entwässerungsgebühren werden durch die 6. Fortschreibung des ABKs nach überschläglicher Kalkulation des Tiefbauamtes um ca. zwei Cent pro m³ (bezogen auf die Einheitsgebühr) für den kurzfristigen Zeitraum 2015 – 2020 steigen.

Bei Betrachtung des Zeitraumes bis 2021 – 2026 wird nochmals eine Erhöhung von einem Cent pro m³ (bezogen auf die Einheitsgebühr) geschätzt.

Bezogen auf ein Jahr bedeutet das aus den hier vorgesehenen Investitionsmaßnahmen eine Steigerung von rund einem Prozentpunkt pro Jahr.

Diese Angaben können nur als grobe Schätzung angesehen werden, da wesentliche Faktoren für die Gebührenkalkulation, wie z. B. Baupreise, Zinssätze, Inflationsrate über einen Zeitraum von 10 Jahren nur schwer absehbar sind.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen: